

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Liegendes Mädchen mit gestreiften Strümpfen**, 1909, LM Inv.Nr. LM 2328, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und ergänzenden Erhebungen und Befragungen der Provenienzforscher ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) nennt zur Provenienz lediglich zwei Versteigerungen im Dorotheum, nämlich in den Jahren 1966 und 1985. Prof. Dr. Rudolf Leopold macht in seinem Egon Schiele-Werkverzeichnis (1972) und in seinem Katalog zur Sammlung (1995) keine Angaben zur Provenienz. Laut Leopold Museum-Privatstiftung wurde das Blatt von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei der Auktion des Dorotheums vom 18. Juni 1985 erworben, was von dessen Provenienzforscherin bestätigt wurde.

Der Provenienzforscher führte noch ergänzende Erhebungen, die ergaben, dass das Blatt in der Dorotheums-Auktion vom 14. September 1966 von der Wiener Kunsthandlung Scheer erworben wurde. Wer das Blatt im Dorotheum im Jahr 1966 eingebracht hatte oder wer sonst Vorbesitzer des Blattes war, konnte auch nach einer nochmaligen Befassung des Dorotheums von der Provenienzforschung nicht festgestellt werden.

Da somit auf der Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/38 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 10. Oktober 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger